

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTIONSMATERIAL VON VOLKSWAGEN DE MÉXICO, S.A. DE C.V.

VOLKSWAGEN DE MEXICO, S.A. DE C.V. (im folgenden VOLKSWAGEN genannt) und DER LIEFERANT (im folgenden LIEFERANT genannt) kommen überein, dass die nachfolgend aufgeführten Vertragsbestimmungen für die Geschäftsoperation(en) gelten, die zwischen besagten Vertragspartnern auf elektronischem Wege (und andernfalls durch mit den betroffenen Bereichen beider Vertragspartner schriftlich vereinbarte physische Unterlagen) vereinbart wurde(n), es sei denn, dass diese Vertragsbestimmungen den von den Vertragspartnern getroffenen und im elektronischen oder schriftlich verfassten Dokument (im folgenden "KAUFAUFTRAG" genannt) enthaltenen Vereinbarungen widersprechen, und/oder dem, was die Vertragspartner in sonstigen miteinander geschlossenen Verträgen und/oder spezifischen Unterlagen, die mit dem KAUFUFTRAG und/oder besagtem Vertrag/ besagten Verträgen im Zusammenhang stehen, vereinbart haben.

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. FESTLEGUNGEN:

Für die vorliegenden ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN (im Folgenden "BEDINGUNGEN" genannt), die integraler Bestandteil des KAUFUFTRAGS sind, haben die nachstehend genannten Begriffe die jeweils aufgeführte Bedeutung:

a) KAUFUFTRAG: Das auf elektronischem Wege (über die von Zeit zu Zeit von VOLKSWAGEN angezeigten Systeme und/oder Medien) vereinbarte oder in Papierform vorliegende Dokument, welches eine Geschäftsvereinbarung oder eine Bestellung über die mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Güter und/oder Dienstleistungen (mit oder ohne Kosten) darstellt, unter Zugrundelegung der im besagten KAUFUFTRAG enthaltenen Vertragsbestimmungen und den vorliegenden BEDINGUNGEN, sowie den Spezifikationen bzw. Änderungen, die in den mit diesem Dokument im Zusammenhang stehenden Unterlagen, die einen integralen Bestandteil desselben darstellen, enthalten sind.

b) BEDINGUNGEN: Die vorliegenden, allgemeingültigen und verbindlichen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Regelungen, die Bestandteil des KAUFUFTRAGS sind.

c) DOKUMENTATION: Jegliche Verträge, die zusätzlich zum KAUFUFTRAG und den vorliegenden BEDINGUNGEN abgeschlossen werden, sei es in physischer Form oder auf elektronischem Wege, sowie weitere mit folgenden Themen verbundene Dokumente:

- i Ausschreibungen;
- ii Angebote;
- iii Arbeitsumfänge;
- iv Pflichtenhefte;
- v Aufgabenkataloge;
- vi Lastenhefte;
- vii Normen;
- viii Spezifikationen;

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

- ix Ernennungsschreiben;
- x Vertriebsvereinbarungen;
- xi Zeichnungen, Pläne, Designs;
- xii Lieferprogramme;
- xiii Verhandlungsprotokolle;
- xiv Im Lieferantenportal festgelegte und über einen Link aufrufbare Anforderungen, einschließlich Informationen zur Registrierung auf dieser und auf anderen Plattformen des Volkswagen-Konzerns sowie zu deren Nutzung, sofern sie den Bestimmungen nicht entgegenstehen, die im KAUFUFTRAG und in jeglichen zusätzlichen von VWM vorgeschriebenen Anlagen enthaltenen sind;
- xv Anforderungen für die Erstellung von Angeboten der LIEFERANTEN per Electronic Supplier Link (ESL) (wenn dies für den Beauftragungsprozess zutrifft)
- xvi Jede zusätzliche von VWM vorgegebene Anlage, insbesondere auf folgenden Webseiten:

http://www.vwgrouppsupply.com/one-kbp-public/es/kbp_public/information/procurement_conditions_new/volkswagen_ag.html

<http://ldb1-vwm.vw.com.mx/>; und

im Allgemeinen alle weiteren auf elektronischen Datenträgern abgelegten oder ausgedruckten Informationen, die der LIEFERANT erhält oder die von den betroffenen Abteilungen beider Vertragspartner zum Zweck von Verhandlungen oder zur Ausführung des KAUFUFTRAGS vereinbart werden. Hierzu muss stets eine schriftliche Vorabgenehmigung seitens der Bereichsleitung des Rechtswesens von VWM vorliegen.

d) RECHNUNG. Quittung oder rechtsgültiger Beleg, auf dem die verkauften Güter oder die geleisteten Dienste und die entsprechenden Preise aufgelistet sind. Die Rechnung wird als Nachweis der von VOLKSWAGEN geleisteten Zahlung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen der jeweiligen Gerichtsbarkeit des LIEFERANTEN ausgestellt und muss steuerlich absetzbar sein.

e) MUSTER: All jene Elemente, die als Vorlage oder Modell der Güter und/oder Dienstleistungen anzusehen sind, die beim LIEFERANTEN über den KAUFUFTRAG angefordert werden.

f) BETRIEBSMITTEL: All jene Maschinen, Geräte, Prüfmittel, Werkzeugformen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Entwürfe, Zeichnungen, Prototypen oder sonstige Instrumente, die bereits vorhanden sind oder entworfen und/oder entdeckt werden, die zur Herstellung von Gütern dienen oder innerhalb eines Fertigungsprozesses eingesetzt werden, und die entweder im KAUFUFTRAG als Beschaffungsgegenstand aufgelistet sind und/oder sich für die Herstellung

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

und/oder Lieferung der Güter und/oder für die Erbringung der Dienstleistungen, die mit dem KAUFUFTRAG beauftragt werden, als nützlich erweisen.

g) VOLKSWAGEN KONZERN. Gruppe von Tochtergesellschaften, Niederlassungen und/oder verbundenen Unternehmen der Volkswagen AG weltweit.

h) LIEFERANT: Natürliche oder juristische Person, die Güter liefert und/oder Dienstleistungen erbringt und im KAUFUFTRAG als solche gekennzeichnet ist. Besagte LIEFERANTEN können in „Tier 1“, „Tier“ und weitere eingestuft werden. Ein Tier 1– LIEFERANT ist ein LIEFERANT, der Güter und/oder Dienstleistungen direkt an VOLKSWAGEN liefert bzw. erbringt. Auf der anderen Seite sind „Tier 2“- oder weiter untergliederte LIEFERANTEN solche, die Güter liefern und/oder Dienstleistungen erbringen, die in solche integriert werden, die vom „TIER 1“-LIEFERANTEN direkt an VOLKSWAGEN geliefert bzw. erbracht werden. „Tier 2“- LIEFERANTEN und weiter untergliederte LIEFERANTEN werden als Setzteillieferanten eingestuft.

i) LIEFERPROGRAMM: Elektronisches oder physisches Dokument, das die Termine und die vom LIEFERANTEN zu liefernden Leistungen enthält, bei denen es sich je nach Fall um geschätzte oder um definitive Angaben handeln kann

2. KAUFUFTRAG.

Der LIEFERANT erklärt, dass es sein freier Wille ist, die in diesem Dokument festgelegten Bedingungen und Bestimmungen zu erfüllen und zu akzeptieren. Er bestätigt, dass er über diese Vertragsbestimmungen und über die ergänzende DOKUMENTATION des vorliegenden Dokuments vorab in Kenntnis gesetzt wurde.

Ebenso erklärt der LIEFERANT, dass seine Verkaufs- oder Lieferbedingungen sowie sonstige Bedingungen keine Anwendung finden, es sei denn, es liegen ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern in schriftlicher Form getroffene Vereinbarungen vor, die entweder über die Beschaffungsabteilung von VOLKSWAGEN erfolgt sind und/oder in anderen Dokumenten festgehalten wurden, die von den gesetzlich bevollmächtigten Vertretern der Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden.

Der KAUFUFTRAG ist für beide Seiten rechtsverbindlich, wenn er durch den LIEFERANTEN mittels der ANNAHME über die von VOLKSWAGEN vorgegebenen elektronischen Systeme oder mittels der handschriftlichen Unterschrift des in Papierform ausgehändigten KAUFUFTRAGS bestätigt wurde und/oder wenn der LIEFERANT die Lieferung der Güter oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand des KAUFUFTRAGS sind, vollständig oder teilweise erfüllt, wobei die besagte Auftragsausführung als stillschweigende Annahme durch den LIEFERANTEN anzusehen ist, auch wenn der KAUFUFTRAG nicht durch seine(n) Rechtsvertreter und/oder zu diesem Zweck gesetzlich Bevollmächtigten oder durch den LIEFERANTEN dazu ermächtigte Personen akzeptiert (oder gegebenenfalls unterzeichnet) wurde. Ungeachtet dessen, wenn

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Muster, Prototypen oder Endprodukte, die vom LIEFERANTEN selbst oder von einem Dritten hergestellt werden, nicht den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Bedingungen entsprechen, dann behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, den erteilten Auftrag zu stornieren, ohne hierfür die Verantwortung oder Kosten zu übernehmen.

Durch den KAUFUFTRAG ergeben sich nur Rechte und Pflichten für die beteiligten Vertragspartner, so dass der LIEFERANT ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens VOLKSWAGEN nicht befugt ist, die mit dem KAUFUFTRAG eingegangenen Rechte und Pflichten sowie diesbezüglich mit Dritten eingegangene Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise abzutreten sowie Dritte zur Durchführung des besagten KAUFUFTRAGS unterzubeauftragen.

3. LIEFERUNG UND VERSAND.

Der Versand und die Lieferung der mittels dem KAUFUFTRAG beauftragten Güter und/oder Dienstleistungen muss durch den LIEFERANTEN oder gegebenenfalls durch einen von den Vertragspartnern bestimmten Dritten erfolgen. Der LIEFERANT hat den Dritten zu verpflichten, die Lieferung der Güter und/oder die Erbringung der Dienstleistungen zu den im KAUFUFTRAG vereinbarten Bedingungen durchzuführen. Bei einer Nichterfüllung durch den Dritten haftet der LIEFERANT für den VOLKSWAGEN entstandenen Schaden mittels einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über die Höhe und Art der Zahlung, Mengen, Eigenschaften, Spezifikationen und Vertrieb gemäß den im KAUFUFTRAG und/oder im LIEFERPROGRAMM vereinbarten Bestimmungen innerhalb der vorgegebenen Frist(en) und am (an den) festgelegten Lieferort (en). Sollte die Lieferzeit in Zeitabschnitten programmiert sein, dann beginnen diese ab dem / den im KAUFUFTRAG angegebenen Termin(en) oder, falls nicht vorhanden, ab dem Datum, an dem der KAUFUFTRAG ausgestellt wurde. Sollte ein LIEFERPROGRAMM vorliegen, dann gelten die hier aufgeführten Bestimmungen.

3.1 ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRISTEN.

Wenn der LIEFERANT aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die beauftragten Güter und/oder Dienstleistungen fristgemäß zu liefern bzw. zu erbringen, so ist VOLKSWAGEN umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. VOLKSWAGEN stehen dann die folgenden drei Möglichkeiten zur Auswahl:

- a) Rücktritt vom KAUFUFTRAG:
 - i) VOLKSWAGEN wird nur Zahlungen für Güter und/oder Dienstleistungen vornehmen, die bis zum Zeitpunkt der Verzögerung geliefert bzw. erbracht wurden, oder
 - ii) VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Güter an den LIEFERANTEN zurückzuschicken, wobei diese in dem im KAUFUFTRAG vereinbarten Zustand zurückzugeben sind.

- b) Erhalt oder Annahme der Güter und/oder Dienstleistungen des LIEFERANTEN außerhalb der Fristen.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

- c) Erwerb der Güter oder Dienstleistungen bei einem Dritten auf Kosten des LIEFERANTEN (einschließlich der Entschädigung an VOLKSWAGEN, für die aufgrund des Wechsels des LIEFERANTEN entstandenen Kosten, die letzterer hätte tragen müssen).

Mit der Auswahl jeglicher der oben genannten Optionen bleibt das Recht von VOLKSWAGEN unberührt, dem LIEFERANTEN die Kosten, Schäden und Verluste in Rechnung zu stellen, die durch seine Nichterfüllung verursacht wurden.

Im Fall, dass VOLKSWAGEN entscheidet, die Güter und/oder die Dienstleistung mit Fristverzögerung von Seiten des LIEFERANTEN anzunehmen, so erklärt sich dieser einverstanden, dass VOLKSWAGEN die für Lieferverzug vereinbarte Vertragsstrafe einfordern kann, ohne dass VOLKSWAGEN zu diesem Zweck nachweisen muss, dass ihr ein Schaden oder Nachteil infolge der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN entstanden ist. Die Möglichkeit der Einforderung der Vertragserfüllung und der Zahlung der Vertragsstrafe ist für VOLKSWAGEN optional, da das Unternehmen sich das Recht vorbehält, statt dessen die Erstattung von Schäden und Verlusten einzufordern, die aufgrund der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN entstanden sind, wobei anschließend mit dem LIEFERANTEN die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe vereinbart wird.

3.2 ANNAHME DER GÜTER UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN.

Die Güter und/oder Dienstleistungen, die VOLKSWAGEN erhält, müssen die vereinbarten Bedingungen erfüllen und werden von VOLKSWAGEN in Bezug auf Mengen, Maße, Gewichte oder sonstige zu diesem Zweck festgelegte Spezifikationen erfasst, wobei besagte Aufzeichnungen die einzigen anerkannten Instrumente zum Nachweis der Eingangskontrolle und der Auftragserfüllung durch den LIEFERANTEN darstellen.

Unabhängig davon ist VOLKSWAGEN jederzeit dazu berechtigt, vom LIEFERANTEN zu verlangen, dass dieser jegliche Art von Berichten und Unterlagen zum Nachweis der genannten Punkte erstellt und VOLKSWAGEN übergibt.

Der LIEFERANT darf keine Lieferungen mit einer anderen als der vereinbarten und/oder mit einer Qualität vornehmen, die eine Verwendung der Lieferung nicht gestattet, ebenso dürfen keine Mehr- oder Mindermengen bezüglich der vereinbarten Mengen geliefert werden, außer es liegt eine schriftliche Vorabgenehmigung seitens VOLKSWAGEN vor. Wenn diese Genehmigung von VOLKSWAGEN nicht erteilt wurde, so gehen alle zusätzlichen Ausgaben für Lagerung, Verpackung sowie jegliche andere Leistungen und Aufwendungen ausschließlich zu Lasten des LIEFERANTEN, dem die genannten Aufwendungen von VOLKSWAGEN in Rechnung gestellt werden. Der LIEFERANT gestattet VOLKSWAGEN bereits jetzt, die entsprechenden Beträge nach vorheriger Genehmigung durch den LIEFERANTEN mit den Beträgen zu verrechnen, die VOLKSWAGEN diesem schuldet.

Sollte VOLKSWAGEN aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, höherer Gewalt, Arbeitskonflikten oder Streiks (als solcher erklärt oder nicht), Aussperrungen, Unruhen,

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Naturereignissen, behördlichen Maßnahmen, Unregelmäßigkeiten beim Transport, Importbeschränkungen, Betriebsstörungen bei VOLKSWAGEN oder in Zulieferunternehmen von VOLKSWAGEN, Marktbedingungen, Vermarktungs- und Verkaufsbestimmungen für Fertigfahrzeuge oder aus anderen Gründen, auf die VOLKSWAGEN keinen Einfluss hat, nicht in der Lage sein, die beauftragten Güter und/oder Dienstleistungen in Empfang zu nehmen, dann ist VOLKSWAGEN von der Verpflichtung der Annahme der beauftragten Güter und/oder Dienstleistungen solange befreit, wie die Umstände und die entsprechenden Auswirkungen andauern, welche die Annahme verhindern. In diesen Fällen ist der LIEFERANT nicht dazu berechtigt, die Erfüllung des KAUFUFTRAGS einzufordern bzw. Schadensersatz zu verlangen. Weiterhin gilt, dass solange die Ursache(n), die eine Annahme der Waren verhindert/n, andauert/n, diese vom ZULIEFERER auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern sind, bis VOLKSWAGEN im Stande ist, die Waren entweder eigenständig zu übernehmen oder durch beauftragte Dritte.

3.3 VERPACKUNGS-, LIEFERUNGS- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN – ÜBERNAHME VON RISIKEN.

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Versandroute und die Versandart der Güter sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Der LIEFERANT haftet für Schäden an den Gütern, die durch die Verpackung, Schutzelemente (Rostschutz und/oder andere ordnungsgemäße Schutzarten) und durch ungenügende Sicherung entstehen (letzteres, sollte die Verantwortung beim LIEFERANTEN liegen), wenn die Güter dadurch beeinträchtigt werden. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung kostenfrei, ohne weitere Formalitäten und Verbindlichkeiten. Die Güter werden auf dem Werksgelände von VOLKSWAGEN (oder an einem von Volkswagen vorgegebenen Ort) abgeladen in Anlehnung an die INCOTERMS, die von Zeit zu Zeit gemäß den von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten zum Zeitpunkt der Ausstellung des KAUFUFTRAGS geltenden Bedingungen ausgehandelt werden können oder gemäß den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Bedingungen, einschließlich der vom LIEFERANTEN zu tragenden Versicherung.

Die besagte Versicherung muss Schäden abdecken, die durch die Tätigkeiten des Personals des LIEFERANTEN während der Verpackung, Sicherung und Handhabung der Güter während des Transports verursacht werden.

Der Versand der Güter erfolgt in den von VOLKSWAGEN vorgeschriebenen Transportarten. Für jede Lieferung ist ein Lieferschein auszustellen (oder ein gleichwertiger elektronischer Beleg, wie in den von VOLKSWAGEN benannten Systemen vorgeschrieben ist). Falls nicht anders vereinbart, wird für jeden Lieferschein eine RECHNUNG ausgestellt.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die von VOLKSWAGEN erteilten Anweisungen im Hinblick auf die Rücksendung, Rückgabe oder Verwertung sowie Wartung von Verpackungsmaterialien, Verpackungen, Vorrichtungen usw., in oder mit denen die im KAUFUFTRAG aufgelisteten Güter geliefert werden, zu befolgen. Hierbei ist der LIEFERANT zuständig für die Durchführung eventuell

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

erforderlicher Zollformalitäten sowie gegebenenfalls für die Beschaffung und Aktualisierung der Homologation und sonstiger maßgeblicher Zertifizierungen und / oder Verfahren.

4. BEZÜGLICH DER GÜTER UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

4.1 MUSTER UND PROTOTYPEN.

Der LIEFERANT muss VOLKSWAGEN die Muster oder Prototypen der Güter (und Dienstleistungen, falls zutreffend) vor dem Serienanlauf oder zum geforderten Termin zur Freigabe vorlegen. Die Lieferung der Muster bzw. Prototypen muss innerhalb der vereinbarten Fristen sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Systems zur Qualitätszertifizierung, das VOLKSWAGEN bei neuen Teilen, Änderungen von Eigenschaften sowie Änderungen von Verfahren für alle betroffenen Maße, Funktionen und Materialien fordert, durchgeführt werden. Sollte der LIEFERANT aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, die Muster oder Prototypen nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefern können, so hat er, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen. Dies gilt auch für Muster, die für Zweit- oder Folgefreigaben erforderlich sind, wenn bereits vorgelegte Muster oder Prototypen aus Gründen abgelehnt wurden, für die der LIEFERANT verantwortlich ist.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass wenn der KAUFUFTRAG über Muster und Angebote erfolgt, sich daraus weder eine Verpflichtung für VOLKSWAGEN ableitet, besagte Muster freizugeben bzw. für die mit ihrer Herstellung verbundenen Kosten aufzukommen (wenn nicht anders vereinbart), noch eine Bestellung aufzugeben oder formale Geschäftsverhandlungen mit dem LIEFERANTEN bezüglich der Güter und/oder Dienstleistungen durchzuführen, für die ein Muster und/oder ein Prototyp vorgelegt wurde.

Die durch den LIEFERANTEN gelieferten Güter und/oder erbrachten Dienstleistungen müssen den durch VOLKSWAGEN freigegebenen technischen Spezifikationen, Mustern und Angeboten entsprechen, sowie den Sicherheitsanweisungen und Spezifikationen gerecht werden, die im KAUFUFTRAG und der verbundenen DOKUMENTATION enthalten sind. Sie müssen dazu die Anforderungen von VOLKSWAGEN erfüllen, wobei der ZULIEFERER außerdem gewährleisten muss, dass besagte Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen frei von sichtbaren oder versteckten Mängeln geliefert werden und dass sie mit neuen Materialien bester Qualität sowie mit qualifizierten Arbeitskräften hergestellt bzw. gearbeitet wurden. Die Güter und/oder Dienstleistungen müssen den Zwecken und Funktionen gerecht werden, für die sie von VOLKSWAGEN in Auftrag gegeben wurden. Ebenso muss der LIEFERANT sicherstellen, dass die von ihm zu liefernden Güter und/oder zu erbringenden Dienstleistungen den Gesetzen und den Vorschriften entsprechen, die je nach Art und Bestimmungsland Anwendung finden, wobei in diesem Zusammenhang Aspekte zu beachten sind, die unter anderem die Beschaffung und Aktualisierung der Homologation und sonstiger maßgeblicher Zertifizierungen und/oder Verfahren einschließen, um VOLKSWAGEN (oder gegebenenfalls den Zwischenhändlern und/oder Endbenutzern der Güter oder Dienstleistungen) die freie, legale und uneingeschränkte Nutzung und/oder Vermarktung zu ermöglichen. Kann Vorstehendes nicht gewährleistet werden, so hat der LIEFERANT auf eigene Kosten alle VOLKSWAGEN oder Dritten entstandenen Schäden

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

und Verluste zu übernehmen, die aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes entstanden sind.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle von VOLKSWAGEN im KAUFUFTRAG sowie in der damit verbundenen DOKUMENTATION angegebenen oder erforderlichen Prüfungen zwecks Erfüllung der auf nationaler und internationaler Ebene für die Automobilindustrie geltenden Qualitäts- und/oder Sicherheits- und/oder gesetzlichen Standards durchzuführen, sowie besagte Prüfungen zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation über die von VOLKSWAGEN angegebene Zeitdauer aufzubewahren. Insbesondere muss er die von jedem Bereich von VOLKSWAGEN in der Anforderungsmatrix für die Aufstellung von Angeboten beschriebenen Vorschriften einhalten, sowie die weiteren via ESL vorgegebenen Anforderungen, die über den Link „<http://www.vwgruposupply.com>“ aufgerufen werden können. Dabei muss auch auf die entsprechenden Aktualisierungen geachtet werden. Auf der anderen Seite sichert der ZULIEFERER dem Personal von VOLKSWAGEN jegliche Unterstützung zu bei der Überprüfung der Erfüllung der Bestimmungen dieser Vertragsklausel. In den Fällen, in denen der ZULIEFERER die Verantwortung trägt, kommt er für alle Ausgaben auf, die bei der Durchführung der Prüfungen entstehen, unabhängig davon, ob sie der ZULIEFERER, eine Drittfirma oder VOLKSWAGEN durchführt, mit Ausnahme derjenigen Prüfungskosten, bei denen das Muster oder der Prototyp freigegeben werden.

Der LIEFERANT hat sich ständig von der Qualität der Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die er liefert oder geliefert hat, zu überzeugen und VOLKSWAGEN Vorschläge zu möglichen Verbesserungen oder Änderungen dieser zu unterbreiten. Dabei versteht es sich, dass diese Verbesserungen oder Änderungen nur Anwendung finden, wenn seitens VOLKSWAGEN eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, in der vereinbart werden kann, dass solche Verbesserungen und Vorschläge nach deren Genehmigung durch VOLKSWAGEN in das Eigentum von VOLKSWAGEN übergehen.

4.2 SPEZIFIKATIONEN, PRÜFUNGEN UND QUALITÄT.

Wenn der LIEFERANT nicht in der Lage ist, innerhalb der Muster- oder Prototypenphase, oder später in der Phase der Serienproduktion, die von VOLKSWAGEN für die Güter und/oder Dienstleistungen geforderten Eigenschaften oder Vorgaben zu erreichen, so muss eine gemeinsame Lösung zwischen den Vertragspartnern gefunden werden, was jedoch den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung entbindet, die geforderten Eigenschaften oder Vorgaben zu erreichen.

Der ZULIEFERER muss in jedem Fall die Ergebnisse der an den Erzeugnissen (und gegebenenfalls Dienstleistungen) vorgenommenen Analysen sowohl in der Muster- oder Prototypenphase als auch in der Phase der Serienproduktion mittels von PRÜFBERICHTEN dokumentieren.

Im Fall von Gütern muss die Serienproduktion des LIEFERANTEN auf Anlagen mit nachgewiesener Kapazität und mit statistisch kontrollierten Prozessen erfolgen, um während des Produktionszeitraums eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung zu erreichen. Sofern nicht

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

andere vereinbart, wird der LIEFERANT in Eigenverantwortung und zu seinen Kosten alle Investitionen tätigen, die erforderlich sind, um den angemessenen Betrieb / die Aktualisierung der Anlagen sowie die Qualität der in diesen Anlagen hergestellten Produkte während des vorgesehenen Lieferzeitraums zu gewährleisten. Im Fall von Dienstleistungen müssen diese mit gebührender Sorgfalt und Umsicht sowie in Übereinstimmung mit den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Parametern und, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, in Anlehnung an die entsprechenden Marktstandards erbracht werden.

DER ZULIEFERER muss seine Qualitätskontrolle mit Parametern durchführen, die dem letzten Stand der Technik entsprechen. Auf Anforderung des ZULIEFERERS kann VOLKSWAGEN mit diesem die Prüfungen, die er vornimmt, sowie die verwendeten Prüfmittel und -methoden diskutieren, damit unter Zuhilfenahme der Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten von VOLKSWAGEN gemeinsam der entsprechende Stand der Prüftechnik bestimmt wird.

VOLKSWAGEN behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit Prüfungen und Audits durchzuführen, die VOLKSWAGEN für erforderlich erachtet, um zu überprüfen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Qualität und die gesetzlichen Auflagen für die Güter und/oder Dienstleistungen eingehalten werden. Für den Fall, dass Volkswagen aufgrund von Qualitätsproblemen der Güter und/oder Dienstleistungen verschiedene Tätigkeiten zur Korrektur und/oder zur Behebung von Reklamationen durchführen muss, so sind vom LIEFERANTEN alle bei der Durchführung dieser Tätigkeiten anfallenden Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie auf Grundlage einer Vorabvereinbarung zwischen den Vertragspartnern von einem Dritten oder von VOLKSWAGEN selbst durchgeführt werden.

VOLKSWAGEN unterliegt keinen spezifischen Fristen im Hinblick auf die Einreichung von Reklamationen hinsichtlich der Güter (oder gegebenenfalls Dienstleistungen), die sichtbare Fehler oder versteckte Mängel aufweisen. Der LIEFERANT verzichtet in dieser Hinsicht ausdrücklich auf die Bestimmungen und Bedingungen des Artikels 383 des in den Vereinigten Mexikanischen Staaten geltenden Handelsgesetzbuches sowie auf entsprechende Verordnungen ausländischen Rechts. VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die entsprechenden Beträge beim LIEFERANTEN einzufordern, wobei bereits jetzt zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird, dass VOLKSWAGEN dazu berechtigt ist, falls die durch den LIEFERANTEN geleistete Zahlung nicht validiert werden kann, die Kosten mit ausstehenden Zahlungen von VOLKSWAGEN an den LIEFERANTEN zu verrechnen.

In Fällen von mangelhaften Gütern (oder Dienstleistungen) oder solchen, die den vereinbarten Vorgaben nicht entsprechen, hat VOLKSWAGEN außerdem das Recht, unter folgenden Optionen auszuwählen:

- 1) Behebung der Fehler oder Mängel, welche die Güter (oder Dienstleistungen) aufweisen, zu den mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Kosten.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

- 2) Lieferung durch einen Dritten zu einem mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Preis (einschließlich der Vergütung an VOLKSWAGEN für die Werkzeugkosten, die VOLKSWAGEN gegebenenfalls zahlen musste).
- 3) Vom LIEFERANTEN sowohl die Beseitigung des Fehlers für künftige Lieferungen als auch die kostenlose Lieferung fehlerfreier Güter (oder Dienstleistungen) als Ersatz für die mangelhaften Güter / Dienstleistungen verlangen.
- 4) Dem ZULIEFERER auf seine Rechnung und Gefahr die Erzeugnisse, die Fehler oder Abweichungen aufweisen, zurückzusenden.

Im Fall von Gütern mit Fehlern, die von Endkunden reklamiert werden, ist VOLKSWAGEN nicht verpflichtet, die ersetzten Güter und/oder Materialien und/oder Bauteile an den LIEFERANTEN zurückzusenden.

Ebenso gilt, dass, wenn bei der Anlieferung der Güter (oder Dienstleistungen) Mängel oder Abweichungen auftreten, VOLKSWAGEN befugt ist, vom KAUFUFTRAG zurückzutreten, ohne dass dazu eine rechtliche Mediation oder eine gerichtliche Erklärung notwendig sind.

Alle fehlerhaften Erzeugnisse bzw. solche, die den Spezifikationen des KAUFUFTRAGS nicht entsprechen, und die durch VOLKSWAGEN über das Dokument mit der Bezeichnung Inspektions- und Rückgabebericht (RID) bzw. dem sogenannten Materialrückgabebericht (RDM) bzw. eine anderen Dokument, das die Ablehnung bestätigt, zurückgewiesen werden, müssen aus den Einrichtungen von Volkswagen auf Rechnung und durch den ZULIEFERER innerhalb einer Frist von nicht mehr als 21 Kalendertagen ab der Benachrichtigung des ZULIEFERERS durch VOLKSWAGEN abgezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann VOLKSWAGEN aus folgenden Maßnahmen auswählen:

- a) Dem LIEFERANTEN mit seinem vorherigen Einverständnis die Lagerung der abgelehnten Artikel ab dem Datum in Rechnung stellen, an dem VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN die Ablehnung mitteilt, bis zu dem Datum, an dem die genannten Artikel vom LIEFERANTEN abgeholt werden.
- b) Ebenso kann VOLKSWAGEN zusätzlich zu den im unmittelbar vorhergehenden Absatz genannten Gebühren auf Kosten des LIEFERANTEN - nach vorheriger Vereinbarung mit ihm - alle zurückgewiesenen und nicht rechtzeitig vom LIEFERANTEN entfernten Artikel vernichten. Alle Kosten, die mit besagter Vernichtung verbunden sind (einschließlich Zahlung der endgültigen Entsorgung, der anfallenden Steuern oder Abführung von Beiträgen), sind vom LIEFERANTEN mit seiner vorherigen Zustimmung zu tragen.
- c) Sollte VOLKSWAGEN aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, die zurückgewiesenen Artikel zu vernichten, wird dem LIEFERANTEN die Lagerung weiterhin in Rechnung gestellt. Es versteht sich, dass der LIEFERANT dafür verantwortlich ist, eine Stelle zu suchen, welche diese Artikel vernichten kann.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

In jedem der genannten Fälle kann VOLKSWAGEN nach vorheriger Vereinbarung mit dem LIEFERANTEN die entstehenden Ausgaben und Kosten mit jeglicher ausstehenden Forderung des LIEFERANTEN gegenüber VOLKSWAGEN verrechnen.

Sowohl zurückgewiesene Güter und/oder ZSB-Teile, die im VOLKSWAGEN-Werk abzuholen sind, als auch mangelhafte Güter, die sich beim LIEFERANTEN befinden, müssen auf seine Kosten vernichtet werden. Er muss für VOLKSWAGEN eine Bescheinigung ausstellen, die eine solche Vernichtung zweifelslos belegt. Zurückgewiesenen Güter dürfen unter keinen Umständen vermarktet werden, ohne dass sie zerstört oder unbrauchbar gemacht wurden. In Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch eine entsprechend befugte Führungskraft von VOLKSWAGEN darf der LIEFERANT Nacharbeiten an zurückgewiesenen Gütern durchführen.

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass die Güter und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Verhandlung sind, ausschließlich an VOLKSWAGEN (oder an einen von VOLKSWAGEN schriftlich Benannten) ausgeliefert werden dürfen. Aus diesem Grund darf der LIEFERANT die Güter und/oder Ergebnisse von Dienstleistungen, die Gegenstand dieses KAUFUFTRAGS sind, weder zu seinem eigenen Vorteil noch zum Vorteil Dritter spenden, verkaufen, veräußern oder anderweitig darüber verfügen. Dieses Verbot betrifft in ausdrücklicher, jedoch nicht beschränkender Form den Ersatzteilmarkt (Autoteile) sowie die Verwendung der Marken und Symbole der verschiedenen Marken der Volkswagengruppe, bei denen es sich um registrierte Marken handelt, deren Verwendung dem ZULIEFERER nicht gestattet ist außer zur Belieferung von VOLKSWAGEN. Ebenso verpflichtet sich der ZULIEFERER, die PRODUKTIONSMITTEL, die VOLKSWAGEN ihm zur Verfügung gestellt hat, nur zur Herstellung der für VOLKSWAGEN bestimmten Güter bzw. Dienstleistungen einzusetzen, sowie VOLKSWAGEN besagte PRODUKTIONSMITTEL ohne Notwendigkeit der Vorlage richterlicher Beschlüsse oder Aufforderungen zur Verfügung zu stellen, wenn dies gefordert wird.

Im Fall, dass von VOLKSWAGEN Haftung jeglicher Art in Folge von Abweichungen und/oder Fehlern jeglicher Art an den vom LIEFERANTEN gelieferten Erzeugnissen (oder erbrachten Dienstleistungen) gefordert wird, so hat dieser VOLKSWAGEN hinsichtlich jeglicher Forderungen, die gegen VOLKSWAGEN ergehen, schadlos zu halten und kommt für Schäden und Verluste und/oder andere Ausgaben (einschließlich der Honorare für Rechtsanwälte und/oder Rechtsberater) auf, die aufgrund besagter Forderungen für VOLKSWAGEN entstehen. Diese Verpflichtung zur Entschädigung von Seiten des ZULIEFERERS umfasst alle Schäden derart, dass jegliche durch Dritte von VOLKSWAGEN geforderte Haftung in der gleichen Weise zu Lasten des ZULIEFERERS geht, als wenn dieser die direkte Haftungsverantwortung vor besagten Dritten tragen würde.

Für Maßnahmen zur Vorbeugung und/oder Behebung von Schäden (Feldkampagnen, Service- oder Rückrufaktionen) haftet der LIEFERANT bis zum gesetzlichen Umfang seiner Verantwortung. Die Vertragspartner können die für vorgenanntes Konzept zu deckenden Beträge nach Treu und Glauben miteinander verhandeln. VOLKSWAGEN unterrichtet den ZULIEFERER in jedem Fall von

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Klagen oder Reklamationen, die vorgebracht werden, und gibt dem ZULIEFERER die Möglichkeit, das aufgetretene Problem zu analysieren. Beide Seiten koordinieren die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere bei Verhandlungen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vereinbarungen.

Der LIEFERANT garantiert ausdrücklich und verpflichtet sich, alle Ersatzteile für die Artikel zu fertigen und/oder zu produzieren und/oder zu beschaffen, die von einer Feld-, Service- oder Rückrufaktion betroffen sind. Er hat alle damit verbundenen Kosten bis zur Grenze seiner gesetzlichen Haftung zu übernehmen.

4.2.1 Versicherungen und Bürgschaften

Versicherungen:

Der LIEFERANT muss jederzeit über eine Produkthaftpflichtversicherung verfügen, die alle Arten von eintretbaren Risiken oder zivilrechtlichen Haftungen abdeckt (bezogen auf Produkte, Image, Ruf, körperliche Folgen oder naturgebundene Auswirkungen; wobei die entsprechenden Beträge von Zeit zu Zeit von VOLKSWAGEN oder aufgrund einer einschlägigen Bestimmung festgelegt werden können).

Für den Fall, dass der LIEFERANT Tätigkeiten auf dem Werksgelände von VOLKSWAGEN durchführt, muss er über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die sowohl Schäden als auch Verluste abdeckt, die der LIEFERANT gegenüber Dritten oder VOLKSWAGEN verursacht. Dies wird von der Abteilung Werksicherheit von VOLKSWAGEN geprüft (siehe Anforderungen unter: www.vwgroupsupply.com). Darüber hinaus muss der LIEFERANT die o.g. Versicherungspolice in der Abteilung Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN vorlegen.

Der Bereich Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN ist befugt, den LIEFERANTEN dazu aufzufordern, ausreichende Unterlagen zum Nachweis der Deckung, Gültigkeit, Höhe und Laufzeit seiner Policen vorzulegen.

Bürgschaften.

In Fällen, in denen VWM eine Vorauszahlung leistet, muss seitens des LIEFERANTEN eine Bürgschaftspolice beantragt und eingeholt werden, die die Vorauszahlung zu 100 % abdeckt (es sei denn, es wurde von VOLKSWAGEN vorab eine anderslautende schriftliche Anweisung erteilt).

Es versteht sich, dass die Verpflichtung von VOLKSWAGEN zur Leistung der Vorauszahlung erst nach Erhalt der Bürgschaftspolice und nach Erhalt der Rechnung über den genannten Betrag beginnt.

Die Bürgschaft für die Vorauszahlung muss mindestens so lange in Kraft bleiben, bis der LIEFERANT die Güter und/oder Dienstleistungen an VOLKSWAGEN geliefert hat, die zu 100 % dem Betrag der Vorauszahlung entsprechen und kein Guthaben zu Gunsten von VOLKSWAGEN im Hinblick auf diese Vorauszahlung vorliegt.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Bei Erfüllungsbürgschaften und/oder Gütebürgschaften, die vom LIEFERANTEN verlangt werden, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Policen spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Ausstellung dieses Kaufauftrags zu liefern. Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, diese aufrechtzuerhalten, bis die Güter und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Kaufauftrags sind, vollständig und zur vollen Zufriedenheit an VOLKSWAGEN geliefert wurden und bis zu 12 Monate ab dem Datum des Empfangs.

Ungeachtet der Art der gewährten Bürgschaften können diese erst aufgehoben werden, sobald die schriftliche Stornierung dieser seitens VOLKSWAGEN eingeht.

Die Bürgschaften, die aufgrund dieses KAUFATRAGS ausgestellt werden, können bis zu 180 (einhundertachtzig) Kalendertage nach dem Ende der Gültigkeit des KAUFATRAGS eingefordert werden.

Jede mit diesem KAUFATRAG verbundene Bürgschaft muss mindestens die folgenden Aussagen enthalten:

- 1) VOLKSWAGEN wird als Alleinbegünstigter ernannt;
- 2) Die Bürgschaften werden unter Berücksichtigung aller in diesem KAUFATRAG enthaltenen Bestimmungen erteilt;
- 3) Im Fall von Änderungen des KAUFATRAGS können sie entsprechend angepasst werden;
- 4) Sie bleiben weiterhin in Kraft, falls eine Wartezeit oder Verlängerung zur Erfüllung des KAUFATRAGS gewährt wird (auch wenn diese extemporär genehmigt wurde);
- 5) Die Bürgschaften werden annulliert, sobald der LIEFERANT alle Verpflichtungen erfüllt hat, die von diesen Bürgschaften abgesichert werden.

Jede Versicherungspolice und/oder Bürgschaftspolice, die die Verpflichtungen dieses KAUFATRAGS absichern oder garantieren, müssen von einer durch das Ministerium für Finanzen und Staatskredit genehmigten Bürgschaftsinstitution ausgestellt werden. Letztere muss über einen langfristigen internationalen Investment-Grade-Index (Emissions- und/oder Schuldkategorie) verfügen und die von K-FT (Konzern-Treasury) herausgegebenen Parameter erfüllen. Alle Versicherungen (unabhängig von ihrer Art) und/oder Vorauszahlungs- und/oder Erfüllungsbürgschaften und/oder Gütebürgschaften müssen mit dem von der Abteilung Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN vorgegebenen Text und durch ihren bevollmächtigten Versicherungsvertreter ausgestellt werden.

4.3 SICHERHEITSMASSNAHMEN.

Handelt es sich um Erzeugnisse, deren Gebrauch oder Handhabung eine besondere Sorgfaltspflicht, Gefahren oder Risiken beinhaltet (z.B. entflammbare, explosive, verderbliche Stoffe, die eine Gefahr für das Bedienpersonal bedeuten oder Schäden hervorrufen können), unabhängig davon, ob sich besagte Erzeugnisse in der Prototypenphase oder in der Serienproduktion befinden oder es sich um Ersatzteile handelt, sind der LIEFERANT (und gegebenenfalls seine Unterlieferanten) dazu verpflichtet, besagte Eigenschaften auffällig auf Behältern, Verpackungen oder den Erzeugnissen selbst mit Aufschriften wie „Achtung“, „Gefahr“, „explosiv“ oder anderen geeigneten Ausdrücken gemäß den Bestimmungen der einschlägigen geltenden Offiziellen Mexikanischen Normen und internationalen Normen zu kennzeichnen.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Für die Ausführung der Dienstleistungen sind die Vorschriften für Auftragnehmer und LIEFERANTEN und deren Anhänge zu beachten und einzuhalten, die dem LIEFERANTEN vor dem Ausstellungsdatum dieses KAUFUFTRAGS zur Kenntnisnahme und Zustimmung zur Verfügung gestellt wurden. Falls zutreffend, müssen alle Behälter, die Produkte und/oder Chemikalien enthalten und ins VOLKSWAGEN-Werk gelangen, entsprechend den Anforderungen der Offiziellen Normen bezüglich Sicherheit und Hygiene, Kennzeichnung von Behältern und weiterer, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des KAUFUFTRAGS und/oder auch nachfolgend Anwendung finden, gekennzeichnet werden. Die Normen können auf folgender Seite <http://ldb1-vwm.vw.com.mx/> eingesehen werden.

Für den Fall, dass der LIEFERANT die vorab genannten Bestimmungen nicht erfüllt, ist er laut den hier beschriebenen Konditionen und Bedingungen direkt für jede Art von Beeinträchtigungen verantwortlich, die VOLKSWAGEN entstehen könnten. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der LIEFERANT eigenständig und auf eigene Kosten alle materiellen Ausgaben übernimmt, die VOLKSWAGEN aufgrund der Nichteinhaltung jeglicher zum Zeitpunkt des Vorfalls geltenden Sicherheitsmaßnahme entstehen. Darüber hinaus wird der LIEFERANT dafür Sorge tragen, VOLKSWAGEN schadlos zu halten, falls Dritte versuchen sollten, die Interessen von VOLKSWAGEN infolge der Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen zu beeinträchtigen, die der LIEFERANT zu verantworten hat.

4.4 PRODUKTSICHERHEIT UND OBLIGATORISCHE DOKUMENTATION.

Der ZULIEFERER hat zu gewährleisten, dass alle Teile mit der Anforderung "Typprüfung" sowie die in den Zeichnungen bzw. technischen Spezifikationen von VOLKSWAGEN als Teile mit besonderen Sicherheitsanforderungen kenntlich gemachte Teile gemäß den Normen und Gesetzen, die in den besagten Zeichnungen bzw. Spezifikationen aufgeführt werden, hergestellt und geprüft sind. Ebenso muss der ZULIEFERER alle geforderten Prüfungen für diese Teile durchführen und in den Fällen, in denen eine Zertifizierung durch Dritte gefordert wird, müssen die entsprechenden DOKUMENTE, die von dem jeweiligen externen autorisierten Unternehmen für die Zertifizierung ausgestellt wurden, vorgelegt werden. Der LIEFERANT hat die vom Bereich Technische Entwicklung und/oder Qualitätssicherung von VOLKSWAGEN erteilten Anweisungen zu beachten und auszuführen.

In den Fällen, in denen die Zeichnung oder die technischen Spezifikationen die Verpflichtung beinhalten zu dokumentieren, dass die den gesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Spezifikationen während des Produktherstellungsprozesses erfüllt wurden, sind diese Dokumente als dokumentationspflichtige Unterlagen anzusehen und müssen vom LIEFERANTEN für eine Dauer von mindestens 15 Jahren ab der Produktionseinstellung des Teils, Bauteils, Zusammenbaus usw. aufbewahrt werden. Ebenso hat der LIEFERANT seine Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Bestimmung zu verpflichten. Besagte dokumentationspflichtige Unterlagen müssen zu jeder Zeit VOLKSWAGEN zur Verfügung stehen

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die gültigen Qualitätsmanagement-Normen des Volkswagen-Konzerns, die in den Qualitätshandbüchern festgelegt sind, sowie die für die Automobil- und Autoteileindustrie geltenden Normen anzuwenden. Besagte Normen werden vom LIEFERANTEN anerkannt und akzeptiert.

Wenn jegliche zuständige Behörde bei VOLKSWAGEN eine Inspektion des Produktionsprozesses bzw. der Prüfungsunterlagen der Erzeugnisse durchführen möchte, so muss der ZULIEFERER VOLKSWAGEN bzw. der entsprechenden Behörde uneingeschränkter Zugang zu seinen Einrichtungen und den mit den Erzeugnissen (oder Dienstleistungen), die Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind, verbundenen DOKUMENTEN ermöglichen, wobei der ZULIEFERER dazu verpflichtet ist, VOLKSWAGEN bedingungslos und ohne Geltendmachung von Kosten zu unterstützen.

Sofern nicht anders vereinbart, muss der LIEFERANT VOLKSWAGEN (oder einem von VOLKSWAGEN Beauftragten) die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Verfügung stellen:

- i) Rechnung oder Lieferschein, auf dem alle Güter und/oder Bestandteile der Dienstleistung einzeln aufgeführt sind;
- ii) Falls zutreffend:
 - b) Garantieerklärung;
 - c) Gebrauchsanweisungen oder Benutzerhandbücher;
 - d) Lizenz für die Nutzung der Güter;
 - e) Technische Spezifikationen;
 - f) Importdokumente;
 - g) Güterzertifikat, ausgestellt von einem Zertifizierungsorgan, und
 - h) weitere als notwendig erachtete Dokumente.

4.5 GEWÄHRLEISTUNG.

Alle Qualitätsspezifikationen und weiteren von VOLKSWAGEN über den KAUFUFTRAG geforderten Bedingungen stellen die Eigenschaften dar, die vom ZULIEFERER garantiert werden müssen. Die Gewährleistungsfrist ist der von VOLKSWAGEN für seine Produkte festgelegte Zeitraum, beginnend mit dem Datum, ab dem die Produkte an den Endverbraucher verkauft wurden, in Übereinstimmung mit den geltenden und anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem die Produkte von VOLKSWAGEN entweder als eigenständige Komponenten oder als Bestandteil anderer Güter vermarktet werden, es sei denn, die Vertragspartner haben schriftlich einen anderen Zeitraum vereinbart. Diese Konditionen und Zeiträume gelten gleichfalls für Lieferungen, die der LIEFERANT als Ersatz von Artikeln zwecks Beseitigung von Mängeln vornimmt, wobei die Gewährleistungsfrist mit der Lieferung des Ersatzteils beginnt. Im Fall von Nacharbeiten verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, die zur Fehlerbeseitigung und dem Abschluss der Nacharbeiten benötigt wird. Alle finanziellen Konsequenzen, die sich aus den unten aufgeführten Situationen und Fällen ergeben, müssen vorab zwischen VOLKSWAGEN und dem LIEFERANTEN vereinbart werden:

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Im Fall, dass VOLKSWAGEN beim LIEFERANTEN Artikel (oder Dienstleistungen) reklamiert, die Abweichungen, Mängel und/oder Fehler aufweisen, einschließlich der Folgen aufgrund der Gewährleistungsansprüche von Endverbrauchern, unter Berücksichtigung des technischen Verantwortungsfaktors des LIEFERANTEN.

Die vom LIEFERANTEN geforderten Beträge, die auf Gewährleistungsansprüche von Endkunden von VOLKSWAGEN zurückzuführen sind, umfassen die Kosten sowohl für Arbeitskraft als auch für Materialien, Verpackung und Transport usw., die zur Behebung der Reklamation verwendet wurden. Der LIEFERANT kann nur in einem Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Erhalt einer solchen Benachrichtigung die ihm diesbezüglich als angemessen erscheinenden Erklärungen abgeben.

Es wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass die Qualitäts-Prüfberichte oder auch die Abnahme oder der Empfang der Artikel (oder der erbrachten Leistungen) durch VOLKSWAGEN in keiner Weise das Recht von VOLKSWAGEN berührt, die vom LIEFERANTEN gewährte Garantie in Anspruch zu nehmen.

Die vom ZULIEFERER gegebene Garantie kommt nicht zur Anwendung, wenn die Abweichungen oder Fehler, die die Erzeugnisse aufweisen, auf Aktionen von VOLKSWAGEN oder von Dritten zurückzuführen sind, die unter anderem im unsachgemäßen Gebrauch, Nichtbeachtung der Anweisungen zur Bedienung, Wartung oder Installation der Produkte, oder im unsachgemäßen oder nachlässigen Umgang oder natürlichen Verschleiß bestehen.

VOLKSWAGEN kann zu jeder Zeit mit dem LIEFERANTEN spezifische Garantievereinbarungen treffen, die als Bestandteil der mit dem KAUFUFTRAG verbundenen DOKUMENTATION anzusehen sind, mit spezifischem Bezug auf das Garantieabkommen.

DER ZULIEFERER haftet gegenüber VOLKSWAGEN für die von ihm gelieferten Güter und/oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob er zur Herstellung und/oder Ausführung Güter von Dritten bezogen und/oder Dritte damit beauftragt hat. Folglich muss er mit diesen Dritten Verträge oder Kaufaufträge abschließen und die Bedingungen und Bestimmungen festlegen, die die Einhaltung der diversen Prämissen gewährleisten, welche in Anlehnung an den vorliegenden KAUFUFTRAG vom LIEFERANTEN für die Endprodukte oder -dienstleistungen zu verlangen sind, insbesondere was die Garantie- und Qualitätsbedingungen angeht.

Darüber hinaus wird der LIEFERANT (Tier 1) diesen KAUFUFTRAG nachbilden, indem er Dritte und/oder Unterlieferanten (Tier 2 und weiter untergliederte) zu den im vorliegenden Dokument festgelegten Bedingungen und Bestimmungen verpflichtet. Sollte der Unterlieferant einen Fehler oder Irrtum begehen, der den Interessen von VOLKSWAGEN schadet, dann liegt es in der Verantwortung des LIEFERANTEN, VOLKSWAGEN bezüglich der entstandenen Kosten schadlos zu halten.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

4.6 PRODUKTIONSMITTEL UND ANLAGEN.

Wenn aus jeglichem Grund der ZULIEFERER nicht über die notwendigen Elemente zur Herstellung der Erzeugnisse bzw. Darbringung der Dienstleistungen wie Werkzeuge, Maschinen oder Anlagen verfügt, legen die Vertragspartner die Art und Weise fest, in der besagte Elemente beschafft werden. Eine solche Vereinbarung muss im spezifischen KAUFUFTRAG als weiterführende DOKUMENTATION protokolliert werden.

Unabhängig von der obigen Festlegung dürfen die BETRIEBSMITTEL, Modelle, Muster, Schablonen, Zeichnungen und Ähnliches, die VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt hat oder die dieser gemäß den Anweisungen von VOLKSWAGEN angefertigt hat, nicht verkauft, veräußert, verpfändet oder auf jegliche andere Art und Weise an Dritte weitergegeben werden. Ebenso dürfen sie nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von VOLKSWAGEN zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter verwendet werden. Außerdem gilt, dass die mit besagten Betriebsmitteln gefertigten Güter ausschließlich an VOLKSWAGEN oder an die von ihr schriftlich benannten Empfänger geliefert werden dürfen. Analog hierzu, sollte keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern vorliegen, dann versteht sich, dass die Merkmale einer Dienstleistung und/oder der Ergebnisse der Dienstleistung unter diesen Bedingungen nur für VOLKSWAGEN erbracht und nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter reproduziert oder erneut ausgeführt werden dürfen.

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, rechtliche, kommerzielle und/oder wirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen den obigen Absatz zu ergreifen.

Wird das Ende der Nutzungsdauer und/oder die Veralterung eines BETRIEBSMITTELS festgelegt, dann muss der LIEFERANT die von VOLKSWAGEN zu diesem Zweck festgelegten Verfahren beachten und mit dem Käufer die Kenntnis und Anwendung dieser bestätigen.

Der ZULIEFERER muss VOLKSWAGEN uneingeschränkten Zugang zu seinen Einrichtungen sowie den DOKUMENTEN ermöglichen, die mit den Kostenstrukturen zur Herstellung von Werkzeugen, Gütern oder Dienstleistungen verbundenen sind.

Ebenso behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, die Kosten der Werkzeuge bzw. jeglicher anderer beteiligter Güter oder Leistungen zu überprüfen, auch wenn diese schon bezahlt oder amortisiert sind.

5. PREISE, FAKTURIERUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, unbeschadet der Tatsache, dass sie durch gegenseitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Nachhinein geändert werden können, sei es über die von VOLKSWAGEN vorgegebenen elektronischen Medien oder Systeme oder mittels physischer von VOLKSWAGEN ausgehändigter Dokumente.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Der LIEFERANT muss VOLKSWAGEN uneingeschränkten Zugang zu seinen Aufzeichnungen und der Dokumentationen gewähren, die mit den Kosten- und/oder Preisstrukturen verbunden sind.

Falls es mit dem LIEFERANTEN zu einer Vereinbarung kommt, wird VOLKSWAGEN den LIEFERANTEN in das System der „sicheren Rechnungsstellung“ aufnehmen (gilt nur für LIEFERANTEN mit Steuersitz in Mexiko), mit dem die vom LIEFERANTEN erhaltenen lagerfähigen Güter (Werke 6010, 6011, 6015, 6030 und 6050) fakturiert werden können. Für die Zahlung von Dienstleistungen und anderen lagerfähigen Gütern (Werk 6020) muss der LIEFERANT die RECHNUNGEN und weitere für die Zahlung erforderliche Dokumentation gemäß der in Mexiko geltenden Steuergesetzgebung in elektronischer Form am Firmensitz von VOLKSWAGEN in der von VOLKSWAGEN angezeigten Abteilung vorgelegt werden, sofern keine andere Form der Vorlage angegeben ist.

Ebenso muss der LIEFERANT alle Bestimmungen der geltenden Steuergesetzgebung bezüglich der emittierten Rechnungsstellung und der Dokumente, die er aus den Zahlungsvorgängen ableitet, und den von VOLKSWAGEN festgelegten Verfahren einhalten. Bei Nichterfüllung behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, die Zahlungen bis zur Erfüllung seitens des LIEFERANTEN auszusetzen, um ein Steuerrisiko zu vermeiden.

Es versteht sich, dass VOLKSWAGEN nicht verpflichtet ist, Güter und/oder Dienstleistungen und RECHNUNGEN entgegenzunehmen, die nicht durch den KAUFUFTRAG und/oder einer entsprechenden Vereinbarung abgedeckt sind.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnungen für inländische LIEFERANTEN oder für LIEFERANTEN in Mexiko spätestens am letzten Werktag der Woche, die auf den 45. Tag ab dem Erhalt der Güter und/oder Dienstleistungen bei VOLKSWAGEN folgt. Bei ausländischen LIEFERANTEN werden zwei Zahlungen pro Monat geleistet. Die erste Zahlung erfolgt innerhalb der ersten zwei Wochen nach den 45 Tagen ab dem Erhalt der Güter oder Dienstleistungen und die zweite Zahlung erfolgt in den darauffolgenden 2 Wochen; vorausgesetzt, dass die Rechnungen und sonstigen für die Zahlung erforderlichen Dokumente in den vorab genannten Zeiträumen vorliegen und dass diese keine Fehler oder Auslassungen aufweisen. Andernfalls stellt dies einen berechtigten Grund für die Zurückhaltung der Zahlung dar, ohne dass VOLKSWAGEN hierdurch das Recht auf die vereinbarten Ermäßigungen verliert.

Ebenso gilt als berechtigter Grund für die Zurückhaltung der Zahlung, wenn VOLKSWAGEN Erzeugnisse oder Dienstleistungen erhält, die Mängel oder Abweichungen aufweisen.

VOLKSWAGEN wird den LIEFERANTEN über die Höhe des Schadens und über die Notwendigkeit der Entschädigung informieren. Sobald der Betrag mit dem LIEFERANTEN vereinbart wurde, kann VOLKSWAGEN ihn gemäß den Bestimmungen des Artikels 2185 des Bundeszivilgesetzbuches und weiterer maßgeblicher Artikel gegen jegliche ausstehende Schuld zu Gunsten des LIEFERANTEN und zu Lasten von VOLKSWAGEN aufrechnen. Zusätzlich zu den Schäden wird der LIEFERANT mit

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

VOLKSWAGEN weitere Mechanismen zur Rückzahlung der für VOLKSWAGEN angefallenen Kosten vereinbaren, bis alle ihre Reklamationen vollständig beglichen sind.

Die sich aus dem KAUFUFTRAG ergebenden Forderungen und/oder Rechte des LIEFERANTEN gegenüber VOLKSWAGEN können ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von VOLKSWAGEN nicht an Dritte abgetreten werden.

Es wird vereinbart, dass VOLKSWAGEN rechtmäßig befugt ist, die dem LIEFERANTEN zustehenden Zahlungen zu unterlassen, falls VOLKSWAGEN durch Anordnung einer Verwaltungs- und/oder Justizbehörde oder durch eine gesetzliche Vorschrift dazu aufgefordert wird, besagte Zahlungen zurückzuhalten und/oder sie der entsprechenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

Wenn Teile oder Lieferungen für die Serienfertigungsdauer und für fünf Jahre nach Abschluss der Produktion eines Fahrzeugdesigns oder eines bestimmten Teils der Produktion desselben (oder eines anderen Zeitraums, wenn dies von den Parteien schriftlich vereinbart wurde) nominiert sind, liefert der LIEFERANT an VOLKSWAGEN "Ersatzteil-" und "Serviceteil-" Aufträge für dieselben Lieferungen, Komponenten und Materialien zu den im Serienauftrag angegebenen Preisen zuzüglich etwaiger tatsächlicher Kostenunterschiede für Spezialverpackungen. Während weiterer fünfzehn Jahre wird der LIEFERANT Waren an VOLKSWAGEN verkaufen, um die weiterführenden Modellwartungs- und Ersatzteilanforderungen von VOLKSWAGEN zu Preisen zu erfüllen, die auf den aktuellen Preisen im Rahmen der Bestellungen basieren, wobei tatsächliche, dokumentierte Unterschiede in den Material-, Verpackungs- und Produktionskosten nach Abschluss des aktuellen Serieneinkaufs berücksichtigt werden, wie von den Parteien einvernehmlich und angemessen vereinbart. Wenn es sich bei den Gütern um Systeme oder Module handelt, verkauft der LIEFERANT jede Komponente oder jedes Teil zu einem Preis, der insgesamt den in der Bestellung angegebenen System- oder Modulpreis abzüglich der Montagekosten, zzgl. etwaiger tatsächlicher Kostenunterschiede für die Verpackung nicht übersteigt. Für alle Teile und Lieferungen, unabhängig von der Fahrzeuganwendung, ist der LIEFERANT dafür verantwortlich, VOLKSWAGEN die Dokumentation über Änderungen des Materialpreises vorzulegen, die sich aus Anpassungen der Rohstoffkosten (Metalle, Edelmetalle) ergeben können. Diese Dokumentation muss vor dem jeweiligen Berechnungszeitraum vorgelegt werden. VOLKSWAGEN übernimmt keine Haftung für Kosten, die nicht vor dem relevanten Berechnungszeitraum angegeben werden und ausreichend Zeit zur Verfügung stellen, um die Preise zu prüfen, zu validieren und anzupassen, wenn notwendig. Auf Anfrage von VOLKSWAGEN stellt der LIEFERANT eine Liste der einzelnen Komponenten oder Teile in solchen Systemen oder Modulen zur Verfügung, nennt Subunternehmer oder Untertierlieferanten dieser einzelnen Komponenten oder Teile und den jeweils gezahlten Preis und stellt Serviceliteratur und weiteres Informationsmaterial, welches VOLKSWAGEN beim Verkauf von Serviceteilen benötigt, ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich mit einem Bevollmächtigten von VOLKSWAGEN vereinbart oder falls VOLKSWAGEN das für die Herstellung von Serviceteilen erforderliche Werkzeug vom LIEFERANTEN entfernt, bleiben die Verpflichtungen des LIEFERANTEN auch nach Beendigung oder Ablauf des Auftrags bestehen. Die VOLKSWAGEN-Bedingungen gelten für alle VOLKSWAGEN Aufträge für Ersatz- und Serviceteile, die gemäß dieser Klausel ausgeführt werden.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

6. RÜCKZAHLUNGEN VON VORAUSZAHLUNGEN UND STRAFZAHLUNGEN

Sollte VOLKSWAGEN aus irgendeinem Grund eine Zahlung an den LIEFERANTEN in Form einer VORAUSZAHLUNG für diesen KAUFUFTRAG leisten und der LIEFERANT nicht alle beauftragten Dienstleistungen und/oder vereinbarten Güter liefern, dann ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, die gesamte von VOLKSWAGEN geleistete Vorauszahlung in einem Zeitraum von 30 (dreißig) Tagen zurückzuzahlen, ab dem Datum, an dem er die entsprechende schriftliche Aufforderung von VOLKSWAGEN erhalten hat. Wird die Vorauszahlung nicht innerhalb der oben genannten Frist zurückerstattet, dann muss der LIEFERANT eine Strafe in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Wertes der Vorauszahlung für alle 15 (fünfzehn) Tage zahlen, die er in Verzug gerät. Der kumulierte Betrag erhöht sich solange, bis die vollständige Rückzahlung der Vorauszahlung an VOLKSWAGEN erfolgt ist, ohne dass in dieser Hinsicht eine gerichtliche Erklärung notwendig ist.

7. VERANTWORTUNGSUMFANG DES LIEFERANTEN

Der LIEFERANT erklärt ausdrücklich, dass seine Tätigkeiten die Herstellung von Erzeugnissen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen umfassen, die Gegenstand des KAUFUFTRAGS sind. Er führt diese nicht exklusiv für VOLKSWAGEN durch und erklärt, dass er fachlich qualifiziert ist für die Herstellung der Erzeugnisse und/oder Erbringung der Dienstleistungen, die mit diesem KAUFUFTRAG beauftragt wurden, und dass demzufolge sowohl der LIEFERANT als auch das ihm unterstellte direkte und indirekte Personal die mit dem Gegenstand des KAUFUFTRAGS verbundenen gesetzlichen Bestimmungen kennt sowie mit der Herstellung der Erzeugnisse und/oder der Erbringung der Dienstleistungen vertraut ist. Die diesbezüglichen Tätigkeiten müssen unter Einhaltung der von VOLKSWAGEN gestellten Anforderungen ausgeführt werden. Es sollen dabei die geeignetsten technischen und wissenschaftlichen Prozesse nach dem neuesten Stand der Technik zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus erklärt der LIEFERANT, dass er über die materielle und personelle Infrastruktur zur Durchführung der im KAUFUFTRAG vereinbarten Tätigkeiten verfügt, und dass das ihm zur Verfügung stehende und von ihm geleitete Personal ausschließlich mit dem LIEFERANTEN in einem Arbeitsverhältnis steht. Er erklärt ferner, dass er allen arbeitsrechtlichen, steuerlichen, umweltschutzbezogenen, sozialversicherungstechnischen sowie weiteren Verpflichtungen nachkommt, die ihm als Arbeitgeber im Sinne der anwendbaren und geltenden Gesetzgebung sowie obliegen, sowie die Verordnungen, Handbücher, Richtlinien und weitere Unternehmenspolitiken von VOLKSWAGEN befolgt. Weiterhin erklärt der LIEFERANT, dass er für die Leitung, Überwachung und Schulung des Personals zuständig ist, das er zur Durchführung der sich aus dem KAUFUFTRAG ergebenden Tätigkeiten einsetzt.

Die Art der Handels- und Vertragsbeziehung, die der LIEFERANT mit VOLKSWAGEN eingeht, darf auf keinem Fall den im Bundesarbeitsgesetz sowie im Sozialversicherungsgesetz oder in anderen hier anwendbaren Gesetzen festgelegten Rechtsfiguren als Arbeitsvermittler, Ersatzarbeitgeber, Begünstigter und/ oder Mitverantwortlicher entsprechen, auch nicht in den Fällen, in denen die

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

entsprechenden Güter und/oder Dienstleistungen innerhalb des Werkes von VOLKSWAGEN geliefert / erbracht werden.

In diesem Sinne ist der LIEFERANT gegenüber seinem Personal und/oder den Behörden alleinverantwortlich für die Verpflichtungen, die sich für ihn aus den vorab genannten gesetzlichen Verordnungen und/oder aus anderen hier anwendbaren Bestimmungen ergeben. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, die Sozialversicherung des ihm unterstellten Personals aufrechtzuerhalten und die entsprechenden Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beiträge fristgerecht zu zahlen.

Das Vereinigungsrecht der Arbeitnehmer und das Verbot von Kinderarbeit versteht sich von selbst, unabhängig vom Ort der Anfertigung der Güter oder der Erbringung der Dienstleistung.

Der LIEFERANT ist direkt dafür verantwortlich, VOLKSWAGEN und/oder die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns, deren Führungskräfte und/oder deren Personal bezüglich nachstehenden Punkten schadlos zu halten:

- a) Jegliche Klagen, Aktionen, Forderungen und/oder Beschwerden seitens die von direkten oder indirekten Mitarbeitern, die dem LIEFERANTEN und/oder den von ihm beauftragten Unterlieferanten unterstehen, unternommen werden.
- b) Jegliche Anordnungen, Verfahren, Pfändungen oder Beeinträchtigungen von Eigentum, Beitreibungsaktionen, Klagen, Verwaltungssanktionen, Aktionen, Forderungen und/oder Beschwerden, die von beliebigen zuständigen Behörden aufgrund von Verletzungen der Pflichten eingereicht werden, die ihm im Sinne der hier anwendbaren Bestimmungen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber oder als direkt oder indirekt Verantwortlicher für das zur Durchführung der mit der Erfüllung des KAUFaufTRAGS verbundenen Tätigkeiten eingesetzte Personal obliegen.

In jedem der oben genannten Fälle verpflichtet sich der LIEFERANT, VOLKSWAGEN und/oder den Unternehmen des VOLKSWAGEN-Konzerns, deren Führungskräften und/oder deren Personal alle Beträge zu erstatten, die diese infolge solcher Aktionen, Forderungen, Anordnungen und Verfahren im Allgemeinen zu entrichten hatten, einschließlich der Anwalts honorare, damit verbundener Ausgaben und Kosten sowie weiterer Beträge, die aufgrund einer Entscheidung durch eine Behörde oder infolge von Vereinbarungen oder Abfindungen zu zahlen sind, um den Rechtsstreit zu beenden, oder als Folge eines Inkassoverfahrens aufgrund von Abweichungen bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des LIEFERANTEN in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Ebenso verpflichtet sich der LIEFERANT in Anlehnung an die vorab genannten Bedingungen, VOLKSWAGEN und sonstige Genannte bezüglich jeglicher Aktionen und/oder Forderungen schadlos zu halten, die von Unterlieferanten oder von deren Mitarbeitern gegen sie unternommen werden.

VOLKSWAGEN ist dazu berechtigt, jedwede Beträge, die VOLKSWAGEN eventuell für die in dieser Klausel genannten Konzepte zahlen muss, gegen vorhandene Guthabensalden des LIEFERANTEN aufzurechnen. Diese sind im Voraus mit dem LIEFERANTEN abzustimmen.

Der LIEFERANT und VOLKSWAGEN müssen sich im Hinblick auf erforderliche Berichterstattungen, die sich aus den Sozialversicherungsgesetzen oder sonstigen geltenden Gesetzgebungen ergeben, vor Abgabe der Berichte abstimmen, um die Übereinstimmung der von den Vertragspartnern einzureichenden Information sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann der LIEFERANT über den entsprechenden antragstellenden Bereich Kontakt mit VOLKSWAGEN aufnehmen. Ebenso ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, auf Verlangen von VOLKSWAGEN den Nachweis zu erbringen, dass er die für ihn als Arbeitgeber geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt.

Sollte einer der Vertragspartner eine Anordnung in Sachen Sozialversicherung seitens einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde erhalten, bei der erachtet wird, dass sie Auswirkungen oder Beeinträchtigungen für den anderen Vertragspartner haben oder diesen betreffen kann, dann wird der Empfänger die andere Seite unverzüglich über diesen Umstand informieren, um eine rechtzeitige Bearbeitung der Angelegenheit zu ermöglichen.

Im Fall der Nichteinhaltung einer der in dieser Klausel aufgeführten Bestimmungen durch den LIEFERANTEN, hat VOLKSWAGEN das Recht, das zwischen den Vertragspartnern bestehende Vertragsverhältnis automatisch und ohne jegliche Haftung zu kündigen, unbeschadet des Rechts, den durch diese Nichteinhaltung entstandenen Schaden einzufordern.

Es muss dem LIEFERANTEN möglich sein, die Komponenten, die er VOLKSWAGEN für die Fahrzeugproduktion geliefert hat, mindestens fünfzehn Jahre nach Einstellung der Serienbelieferung zu produzieren. Ist dies nicht möglich, muss der LIEFERANT VOLKSWAGEN schriftlich über diese Situation informieren, damit alle notwendigen Maßnahmen von beiden Unternehmen ergriffen werden können.

8. GEHEIMHALTUNG/ RECHTE DRITTER UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der LIEFERANT verpflichtet sich, den KAUFUFTRAG sowie technische Zeichnungen, Know-how, Designs, Muster, Prototypen, Warenzeichen, Pläne und im Allgemeinen jegliche Informationen, die er von VOLKSWAGEN erhält (ungeachtet der Medien, auf denen diese gedruckt, gebrannt oder gespeichert sind, oder der Datenträger, auf denen sie sich befinden) als vertrauliche

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Informationen und Industriegeheimnis im Eigentum von VOLKSWAGEN anzusehen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für den ZULIEFERER, der wiederum sein Personal bzw. seine Mitarbeiter sowie die Unterlieferanten, die er unter Vertrag nimmt, darüber zu belehren hat, wobei die Vertragspartner einig sind, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach der Beendigung oder Aufhebung des KAUFUFTRAGS und der damit verbundenen vertraglichen DOKUMENTE weiterhin Gültigkeit behält.

Vertrauliche Informationen dürfen Dritten, die außerhalb der Vertrags- und Handelsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und VOLKSWAGEN stehen, ohne vorige schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN nicht zugänglich gemacht werden.

Für die Geheimhaltungspflicht gelten die folgenden Ausnahmen:

- a) Wenn der ZULIEFERER Kenntnis von der Information erlangt, weil sie zu den allgemein zugänglichen Kenntnissen eines Fachspezialisten gehört.
- b) Weil die Information an der Öffentlichkeit zugänglich wird, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt.
- c) Weil die vertrauliche Information einer rechtmäßig befugten Behörde auf deren Anforderung zur Verfügung gestellt werden muss (in diesem Fall muss der ZULIEFERER VOLKSWAGEN sofort von der behördlichen Anforderung unterrichten, bevor die entsprechende Information weitergegeben wird).

Der LIEFERANT muss alle Zeichnungen, Muster, Prototypen, Schablonen, Entwürfe, Warenzeichen, Pläne und im Allgemeinen alle von VOLKSWAGEN erhaltenen Güter und/oder Informationen, sowie alle anderen ihm zur Verfügung gestellten oder unter seiner Obhut stehenden Elemente, wie z.B.: Werkzeuge, Geräte, Maschinen und dergleichen, sorgfältig aufbewahren als wären sie sein Eigentum.

Ebenso muss sie der ZULIEFERER vor Beschädigung und Verlust schützen und sie auf eigene Kosten gegen jedes Risiko versichern, wobei VOLKSWAGEN als Begünstigter anzugeben ist. Der ZULIEFERER darf die oben erwähnten Gegenstände ausschließlich für die Zwecke des KAUFUFTRAGS verwenden. Es versteht sich als vereinbart, dass bei Beendigung des KAUFUFTRAGS, der LIEFERANT dazu verpflichtet ist, alle in diesem Absatz genannten Elemente zurückzugeben oder zu vernichten – je nach Wahl und entsprechender Aufforderung von VOLKSWAGEN. Alle Kopien oder Verfielfältigungen dieser Elemente sind zu zerstören. Ebenso verpflichtet sich der ZULIEFERER, VOLKSWAGEN und den von ihr bezeichneten Personen den Zugang zu den Einrichtungen des ZULIEFERERS zum Zweck der Überprüfung des Zustands der PRODUKTIONSMITTEL bzw. jeglicher Informationen, die mit dem Betrieb verbundenen sind, zu ermöglichen und zu gewähren.

Die zurückzugebenden Anlagen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden (abgesehen von dem normalen Verschleiß durch den Betrieb), anderenfalls kommt der LIEFERANT für die

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Reparaturkosten auf, außer für diejenigen Elemente, die von VOLKSWAGEN zur Verschrottung bestimmt werden.

Der Firmenname von VOLKSWAGEN sowie die Warenzeichen, Firmenlogos, Designs und weiteren geschützten Rechte der zum Volkswagen-Konzern gehörenden Unternehmen sowie die Teilenummern müssen auf den von VOLKSWAGEN bestellten Erzeugnissen gekennzeichnet werden, wenn die Zeichnungen und/oder Normen von VOLKSWAGEN dies vorsehen, oder VOLKSWAGEN entsprechende Anweisungen gegeben hat.

Der ZULIEFERER und VOLKSWAGEN können ihre Geschäftsbeziehung nur dann für Werbezwecke öffentlich machen, wenn eine vorherige schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN vorliegt. In diesem Sinne sind sich die Vertragspartner auch darüber einig, dass der ZULIEFERER nicht befugt ist, die Marken, Firmennamen und Symbole von VOLKSWAGEN ohne die schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN zu verwenden.

Der ZULIEFERER garantiert VOLKSWAGEN, dass bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Aktivitäten keine Patentrechte, Rechte geschützter Marken, Urheberrechte und jegliche andere in den Vereinigten Staaten Mexikos oder im Ausland gesetzlich geschützten Rechte Dritter verletzt werden. Wenn aus jeglichem Grund VOLKSWAGEN wegen Beeinträchtigung der Rechte Dritter gerichtlich belangt wird, so muss der ZULIEFERER für die genannte Forderung auf eigenes Recht und eigene Kosten die Verantwortung übernehmen und dabei für alle Schäden und Nachteile, Ausgaben und Kosten aufkommen, die VOLKSWAGEN direkt oder indirekt auf Grund von Forderungen wegen der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Rechten Dritter durch den ZULIEFERER entstehen.

Gemäß dem Bundesgesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Besitz von Privatpersonen (im Folgenden „LFPDPPP“ genannt) und seiner Verordnung, sollte die Vertrags- und/oder Geschäftsbeziehung die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen und VOLKSWAGEN aufgrund dieser Verarbeitung personenbezogene Daten an den LIEFERANTEN übermitteln und/oder dieser im Auftrag von VOLKSWAGEN personenbezogene Daten über jedwede Mittel einholen, dann darf der LIEFERANT in seiner Eigenschaft als Beauftragter die Daten ausschließlich laut den Anweisungen von VOLKSWAGEN verarbeiten. Er hat in jedem Fall in seiner Eigenschaft als Beauftragter die dazu in der genannten Verordnung vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf folgende Punkte:

- I. Die personenbezogenen Daten dürfen nur gemäß den Anweisungen von VOLKSWAGEN verarbeitet werden:
- II. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere als die von VOLKSWAGEN vorgegebenen Zwecke ist zu unterlassen.
- III. Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, die in diesem KAUFUFTRAG, im LFPDPPP, dessen Verordnung sowie in anderen hier anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.
- IV. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

- V. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Beendigung des Rechtsverhältnisses mit VOLKSWAGEN oder auf Anweisung von VOLKSWAGEN zu löschen, sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, die die Aufbewahrung dieser personenbezogenen Daten vorschreibt.
- VI. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist zu unterlassen, außer in den Fällen, in denen VOLKSWAGEN dies verlangt, wenn die Übermittlung sich auf Grundlage einer Unterbeauftragung ergibt oder wenn die zuständige Behörde dies vorschreibt.
- VII. Festlegung und Aufrechterhaltung administrativer, physischer und gegebenenfalls technischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, in Anlehnung an die Bestimmungen des LFPDPPP und dessen Verordnung, unabhängig vom Verarbeitungssystem. Im Sinne des vorliegenden KAUFUFTRAGS ist mit Sicherheitsmaßnahmen die Kontrolle oder eine Reihe von Sicherheitskontrollen zum Schutz der personenbezogenen Daten gemeint.
- VIII. Besuchen seitens des Nationalen Instituts für Transparenz, Zugang zu Informationen und Schutz personenbezogener Daten („INAI“) ist stattzugeben, um die erforderlichen Überzeugungselemente einzuholen, um die in der Verordnung festgeschriebenen Überprüfungsverfahren fortzusetzen. Auch weitere Audits, die VOLKSWAGEN gegebenenfalls durchführen möchte, sind zu erlauben.

Alle die in diesem KAUFUFTRAG enthaltenen Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten bleiben auch nach Beendigung des gegenwärtigen Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des LFPDPPP bestehen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schulen, damit sie die im LFPDPPP festgehaltenen Pflichten kennen und während der Erfüllung des vorliegenden Vertragsgegenstandes und beachten.

Der LIEFERANT übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der in dem vorliegenden Vertrag erwähnten Pflichten und haftet gegenüber VOLKSWAGEN für jegliche Nichterfüllung, die entweder von ihm selbst oder von seinen Unterlieferanten (Tier 2 und weiter untergliederte) begangen wurden.

Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, VOLKSWAGEN und/oder die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns, deren Führungskräfte und/oder deren Mitarbeiter hinsichtlich nachstehender Punkte schadlos zu halten:

- a. Jegliche Rechtsstreitigkeiten, Verwaltungsverfahren oder Auseinandersetzungen, die sich aus der Nichterfüllung der in diesem Abkommen und seinen Anhängen festgelegten Pflichten ergeben.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

- b. Jegliche Klagen, Aktionen, Forderungen und/oder Beschwerden, die von dem LIEFERANTEN oder den von ihm beauftragten Unterlieferanten (Tier 2 und weiter untergliederte) unterstehenden direkten oder indirekten Mitarbeitern erhoben werden.
- c. Jegliche Geldstrafen, Anordnungen, Verfahren, Pfändungen oder Beeinträchtigungen von Eigentum, Beitreibungsaktionen, Klagen, Verwaltungssanktionen, Aktionen, Forderungen und/oder Beschwerden, die von beliebigen Behörden erhoben werden, aufgrund von direkt oder indirekt vom LIEFERANTEN zu vertretenden Handlungen oder Unterlassungen oder aufgrund der Nichterfüllung der in diesem Vertrag, dem LFPDPPP und dessen Verordnung sowie weiteren einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten festgelegten Pflichten gegenüber dem INAI oder von Bestimmungen anderer Art.

In jedem der oben genannten Fälle verpflichtet sich der LIEFERANT, VOLKSWAGEN und/oder den Unternehmen des VOLKSWAGEN-Konzerns, deren Führungskräften und/oder deren Personal alle Beträge zu zahlen und/oder zu erstatten, die diese infolge solcher Aktionen, Geldstrafen, Forderungen, Anordnungen und Verfahren im Allgemeinen zu entrichten hatten, einschließlich der Anwaltshonorare, damit verbundener Ausgaben und Kosten sowie weiterer Beträge, die als Strafe aufgrund einer Entscheidung durch eine Justiz- und/oder Verwaltungsbehörde oder infolge von Vereinbarungen oder Abfindungen zu zahlen sind, um den Rechtsstreit zu beenden.

9. ANFORDERUNGEN ZUR NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN (CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER)

Die Anforderungen zur nachhaltigen Entwicklung bestimmen die Erwartungen der Unternehmen des Volkswagen-Konzerns an das Verhalten der Lieferanten, die an der Wertschöpfung der Produkte beteiligt sind. Der vollständige Text dieser Anforderungen kann auf der Web-Seite www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik „Sustainability“ nachgelesen werden.

Wenn der LIEFERANT VOLKSWAGEN ein Angebot unterbreitet und/oder diesen KAUFauftrag akzeptiert und/oder einen Auftrag ausführt, dann bestätigt der LIEFERANT, dass er die Anforderungen von VOLKSWAGEN im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung kennt, die auf der Web-Seite www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik „Sustainability“ zu finden sind.

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Einhaltung der oben genannten Anforderungen durch die Geschäftspartner vor Ort und von Experten nach vorheriger Ankündigung und im Beisein von Vertretern des Geschäftspartners im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten und unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetzgebung überprüfen zu lassen, insbesondere die mit dem Datenschutz im Zusammenhang stehenden Gesetze.

Der LIEFERANT akzeptiert und bestätigt, dass die Ressourcen, aus denen sich sein Vermögen zusammensetzt, nicht aus Aktivitäten stammen, die mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung verbunden sind oder zusammenhängen oder die dem Gesetz nach als illegal angesehen werden. Weiterhin erklärt er, dass die Ressourcen, die VOLKSWAGEN zur Ausführung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, nicht aus oben beschriebenen Aktivitäten stammen. Der LIEFERANT erklärt in dieser Hinsicht, dass er auf keiner der Listen Informationssysteme oder Datenbanken von

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Einrichtungen registriert ist, die den Terrorismus finanzieren oder in aktiver oder passiver Form an der Geldwäsche von Vermögenswerten mitwirken.

Darüber hinaus erklärt der LIEFERANT, dass er Präventivmaßnahmen eingeleitet hat, um jegliche Aktivitäten zu vermeiden, die mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderen illegalen Tätigkeiten verbunden sind.

Sollte der LIEFERANT Ressourcen illegaler Herkunft verwenden und seine Maßnahmen missachten, stimmt der LIEFERANT zu, gegenüber VOLKSWAGEN die Verantwortung zu übernehmen und Volkswagen bezüglich jeglicher Geldstrafen oder Schäden schadlos zu halten, die VOLKSWAGEN durch die Verwendung von Ressourcen illegalen Ursprungs, aus Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder aus anderen gesetzlich als illegal angesehenen Aktivitäten seitens des LIEFERANTEN entstanden sind.

10. FINANZIERUNGSSCHEMEN FÜR VOLKSWAGEN

Der LIEFERANT versteht und erkennt an, dass VOLKSWAGEN bei Dritten Finanzierungsschemen beantragen kann, um Mittel für die Durchführung von Projekten zu erhalten, zu denen auch die Leistungen dieses KAUFUFTRAGS gehören können. Zu diesem Zweck kann VOLKSWAGEN aufgefordert werden, sowohl eigene als auch Informationen der am Projekt beteiligten Lieferanten bekanntzugeben.

In diesem Zusammenhang und auf Verlangen von VOLKSWAGEN muss der LIEFERANT VOLKSWAGEN und/oder der von VOLKSWAGEN genannten Stelle alle von VOLKSWAGEN und/oder von der von Volkswagen genannten Stelle angeforderten Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, um die Anforderungen sowohl zur Abwicklung der Gewährung der vorab erwähnten Finanzierung als auch zur Inanspruchnahme dieser zu erfüllen. Die erforderliche Information/Dokumentation sieht unter anderem die Abgabe folgender Unterlagen vor: Handelsrechnungen, Versandpapiere, Ursprungszeugnisse, Bestätigungsschreiben des LIEFERANTEN über von VOLKSWAGEN geleistete Zahlungen sowie die Bestätigung der Gültigkeit des vorliegenden KAUFUFTRAGS; Rückerstattungs-Verpflichtungserklärung bei Vertragsverletzungen, Erklärung über Antikorruptionspraktiken usw.. Da die Abgabe der besagten Dokumentation eine Voraussetzung für die Gewährung der Finanzierung und der Bereitstellung der Gelder ist, erklärt und akzeptiert der LIEFERANT, dass die Abgabe der erforderlichen Information/Dokumentation eine Voraussetzung für den Erhalt der in diesem KAUFUFTRAG zugesagten Zahlungen sein kann.

11. ERFÜLLUNGORT, RISIKO UND GERICHTSBARKEIT.

Alle sich aus dem KAUFUFTRAG ableitenden Pflichten müssen in der vereinbarten Art und Weise, am vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Bedingungen bzw. Festlegungen erfüllt werden. Das Eigentum und Risiko der Erzeugnisse liegt beim ZULIEFERER und geht erst ab dem Zeitpunkt an VOLKSWAGEN über, zu dem die Erzeugnisse von VOLKSWAGEN erhalten und angenommen werden.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Der ZULIEFERER ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung aller geltenden behördlichen Genehmigungen, Lizenzen, Rechte, Anträge und Bevollmächtigungen, die notwendig sind für die Herstellung der Erzeugnisse, und er erhält die Bedingungen aufrecht, um die Erzeugnisse herstellen, verpacken und an VOLKSWAGEN liefern zu können. Der ZULIEFERER verpflichtet sich ebenso, die Anforderungen zu erfüllen, die sich aus den Internationalen Abkommen ergeben, denen Mexiko angehört, vor allem was die Registrierungen und den nationalen und regionalen Anteil betrifft, sowie VOLKSWAGEN alle DOKUMENTE zu übergeben, die diesbezüglich erforderlich sind. Falls der LIEFERANT diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, erhält der LIEFERANT eine von VOLKSWAGEN festgelegte Strafe.

Der ZULIEFERER verpflichtet sich ebenso, zur Ausführung des KAUFUFTRAGS alle anwendbaren Bestimmungen zu erfüllen, die von VOLKSWAGEN für Vertragsnehmer und Zulieferer in Bezug auf Umweltmaßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen, logistische Prozesse und Systeme festgelegt wurden, sowie alle weiteren geltenden Regelungen. Das gleiche gilt in Bezug auf die Offiziellen Mexikanischen Normen bzw. jegliche andere auf den Gegenstand des KAUFUFTRAGS zutreffende gesetzliche Regelung, wobei der ZULIEFERER die Verantwortung für jegliche Schäden und Nachteile übernimmt, die VOLKSWAGEN an ihren Gütern und Mitarbeitern bzw. an denen ihrer Besucher, Zulieferer oder Kunden in Folge der Nichterfüllung einer jeglichen dieser Bestimmungen entstehen.

Jeder LIEFERANT ist bei Betreten des VOLKSWAGEN-Werkes verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Betretens geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen von VOLKSWAGEN einzuhalten.

Im Hinblick auf die Arbeitssicherheit und -hygiene ist der Bereich Arbeitssicherheit dazu berechtigt, vom LIEFERANTEN die Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu verlangen, um zu überprüfen, ob er bezüglich seiner Tätigkeiten innerhalb des Werkes die geltenden Gesetze und Bestimmungen von VOLKSWAGEN zum Zeitpunkt der Revision erfüllt.

Für den Fall, dass der LIEFERANT berechtigt ist, Dritte mit der Ausführung des KAUFUFTRAGS zu beauftragen, so hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass diese Dritten alle die in dieser Klausel aufgeführten Bestimmungen einhalten.

Wenn eine Festlegung des KAUFUFTRAGS bzw. der damit verbundenen DOKUMENTE aus welchem Grund auch immer nicht mehr zutrifft, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bedingungen und Vertragsbestimmungen.

VOLKSWAGEN kann zu jeder Zeit die im KAUFUFTRAG festgelegten Spezifikationen und Mengen ändern sowie die Pläne und Zeichnungen, die als Referenz dienen, die Anweisungen zur Transportart, der Art der Verpackung und den Anlieferungsort für die Erzeugnisse, die Inhalt des KAUFUFTRAGS sind, wobei die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten von VOLKSWAGEN gehen.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Die Änderungen am KAUFUFTRAG werden über die elektronischen Medien bzw. Systeme, die VOLKSWAGEN bezeichnet, vereinbart und durchgeführt (oder bei Nichtvorhandensein mittels eines schriftlichen Dokuments, das ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird), wobei VOLKSWAGEN keine Verantwortung übernimmt für jegliche Änderung, die nicht in der bezeichneten Form erfolgt.

Jeder Vertragspartner handelt in Bezug auf den anderen als unabhängiger Vertragsnehmer, und keine der Seiten ist ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, sich zu engagieren oder Verpflichtungen einzugehen.

Unabhängig von den Gründen, die in den vorliegenden BEDINGUNGEN, im KAUFUFTRAG oder in schriftlich zwischen den Vertragspartnern ausgefertigten Vereinbarungen genannt werden, ist als Grund für die Aufhebung des vorliegenden KAUFUFTRAGS anzusehen, wenn der ZULIEFERER den Pflichten, die er übernimmt, nicht nachkommt, oder von den Bedingungen abweicht, die er schriftlich mit VOLKSWAGEN vereinbart hat, wobei der ZULIEFERER das Recht von VOLKSWAGEN anerkennt, aus diesen Gründen den KAUFUFTRAG für beendet zu erklären, ohne dass es zu diesem Zweck eines vorherigen richterlichen Beschlusses bedarf. Der ZULIEFERER anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit der hierin enthaltenen befristeten Vereinbarung und verzichtet auf jegliche Berufung auf Bestimmungen oder Festlegungen, die besagter Vereinbarung zuwiderlaufen.

Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf den Gerichtsstand, der ihnen aufgrund ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen zustehen könnte. Sie vereinbaren, dass für alle sich aus dem KAUFUFTRAG ergebenden Auseinandersetzungen oder Rechtsstreitigkeiten, je nach Wahl des Klägers, die für die Gemeinde Cuautlancingo, Puebla, zuständigen örtlichen Gerichte oder Bundesgerichte zuständig sind.

Unbeschadet dessen kommt das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen) für besagte Rechtshandlungen zur Anwendung, wenn die Vertragspartner ihre Geschäftsstellen in unterschiedlichen Ländern haben.